



Muster:

Zephyr

Gerätekenntblatt-Nr.:

61169.0 , 61169.1

Technische Mitteilung: DAeC-Arbeitsanweisung Nr. AA 08-004 vom 04.04.2008

Betroffenes Luftsportgerät:

- Baureihen:

Alle Ultraleichtflugzeuge Zephyr mit der DAeC-Gerätekenntblatt-Nr. 61169.0 und 61169.1

- Werknummern:

Alle

Betrifft:

Verarbeitungsmängel beim Rumpf-Außenhautmaterial

Anlass:

Bei einer Zephyr-Materialuntersuchung von Rumpfprobekörpern wurden Festigkeits- und Verarbeitungsmängel festgestellt.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind die Maßnahmen gemäß der DAeC-Arbeitsanweisung Nr. AA 08-004 vom 04.04.2008 durchzuführen.

Termine und Fristen:

Die Maßnahmen sind vor dem nächsten Flug durchzuführen, jedoch bis spätestens 30.04.2008.

Bescheinigung:

Die Durchführung der Maßnahmen ist gemäß der DAeC-Arbeitsanweisung Nr. AA 08-004 vom 04.04.2008 zu bescheinigen.

Hinweis:

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

Leiter Luftsportgeräte-Büro
Frank Einführer

Luftsportgeräte-Büro/ Technik
Dipl.-Ing. Michael Bätz